

## **Merkblatt**

### **Weiterversicherung nach Alter 55**

In Art. 21 des Vorsorgereglements wird Folgendes festgehalten:

1. Versicherte, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Weiterführung nach den folgenden Bestimmungen im bisherigen Umfang bei der Pensionskasse verlangen.

2. Der Versicherte hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Der Versicherte kann für die gesamte Vorsorge einen tieferen als den bisherigen Lohn versichern. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

3. Der Versicherte bezahlt die Risikobeiträge, die Verwaltungskosten und die Umlagebeiträge. Falls er die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die Sparbeiträge.

4. Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des Rücktrittsalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Verbleibt nach der Überweisung mindestens ein Drittel der bisherigen Austrittsleistung in der Pensionskasse, kann der Versicherte die Versicherung entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung bei der Pensionskasse weiterführen. Der versicherte Lohn wird im entsprechenden Verhältnis gekürzt. Dabei darf der Betrag der Austrittsleistung, der an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen worden ist, in der Pensionskasse nicht wieder durch Einkäufe ausgeglichen werden. Die Versicherung kann durch den Versicherten jederzeit, durch die Pensionskasse bei Vorliegen von Beitragsausständen, gekündigt werden. Dabei ist es ausreichend, wenn bloss die Risikobeiträge nicht mehr geleistet werden.

5. Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

6. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

7. In einer Vereinbarung zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten wird der versicherte Lohn definiert und festgehalten, ob zusätzlich zur Risikoversicherung auch die Altersvorsorge weiter aufgebaut wird.

### **Grundlage der Reglementbestimmung**

Per 1. Januar 2021 tritt Art. 47a BVG in Kraft. Diese Bestimmung ermöglicht allen Versicherten ab 58 Jahren (in ProPublic: ab 55 Jahren), in der beruflichen Vorsorge auf freiwilliger Basis weiterversichert zu bleiben, sofern ihr Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde. Die folgende Übergangsbestimmung aus dem Covid-19-Gesetz wurde zusätzlich aufgenommen: «Versicherte, die nach dem 31. Juli 2020 sowie nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können ab dem 1. Januar 2021 die Weiterführung ihrer Versicherung nach Artikel 47a BVG beantragen.»

### **Bedingung für Aufnahme**

Die freiwillige Versicherung nach Art. 47a BVG steht nur denjenigen versicherten Personen zur Verfügung, denen der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht persönlich zugerechnet bzw. vorgeworfen werden kann. Wenn eine versicherte Person also aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil sie das dem Versicherungsverhältnis zugrundeliegende Arbeitsverhältnis aus

freien Stücken kündigt oder ein befristetes Arbeitsverhältnis infolge Zeitablaufs dahinfällt, besteht keine Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung. Ein Arbeitsverhältnis kann auch dann als vom Arbeitgeber als aufgelöst betrachtet werden, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Aufhebungsvereinbarung schliessen, um die Vertragsauflösung (z. B. Abfindung, Freistellung, längere Kündigungsfrist) näher zu regeln, sich aber nachweisen lässt, dass die Initiative zur Beendigung des Vertrages vom Arbeitgeber ausging. Der entsprechende Nachweis ist durch die versicherte Person zu erbringen.

### **Frist**

Die versicherte Person muss sich spätestens 30 Tage nach Ende des Arbeitsverhältnisses für die Weiterversicherung entscheiden. Spätere Aufnahmen sind nicht möglich.

### **Versicherter Lohn und Beiträge**

Die Arbeitnehmenden können maximal den bisherigen Versicherungsschutz (versicherter Lohn) weiter versichern. Für die Risikoversicherung müssen die Risikobeiträge, die Verwaltungskosten wie auch die Umlagebeiträge bezahlt werden. Bei einer allfälligen Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung ist auch der Arbeitnehmeranteil der Sanierungsbeiträge pflichtig.

Bei der Weiterführung der Altersvorsorge sind die vollen Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) pflichtig. Die allfällige Finanzierung der Überbrückungsrente kann nach Wahl auch weitergeführt werden.

Für die Risikoversicherung muss der Mindestlohn gemäss Vorsorgereglement Art. 2 Ziff. 2 eingehalten werden.

Der versicherte Lohn wie auch die Wahl des Vorsorge- und Sparplanes können analog von Art. 5 des Vorsorgereglements jährlich angepasst werden. Diese schriftliche Mitteilung hat jeweils bis am 31. Oktober bei der Geschäftsstelle einzutreffen. Der maximale Versicherungsschutz darf aber nicht überschritten werden.

### **Beendigungsgründe der Versicherung**

Kündigt der Versicherte oder die Pensionskasse (aufgrund von Beitragsausständen) die Weiterversicherung, bevor der Versicherte das 58. Altersjahr vollendet hat, so endet das Vorsorgeverhältnis und der Versicherte hat Anspruch auf die Austrittsleistung. Nach Erreichen des vollendeten 58. Altersjahrs hat der Versicherte Anspruch auf die Altersleistung. Nimmt der Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist als arbeitslos gemeldet, kann er die Austrittsleistung verlangen.

Die Vorsorgeeinrichtung kann die Weiterversicherung kündigen, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. Zudem behält sich die Pensionskasse vor, Beitragsausstände mit den fälligen Leistungen zu verrechnen.

### **Gleichberechtigung**

Im Falle eines Wechsels der Vorsorgeeinrichtung durch den ehemaligen Arbeitgeber wird die freiwillig versicherte Person mit dem Versichertenkollektiv mitwechseln.

### **Behandlung der Steuerbehörde**

Gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) können Beiträge, die gemäss Gesetz und Reglement einer Vorsorgeeinrichtung korrekt geleistet werden, vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

### **Auskunfts- und Meldepflicht**

Die Pflichten gemäss Art. 24 des Vorsorgereglements müssen durch die versicherte Person sichergestellt werden.